

ersten Taten der ersten Revolutionsregierung, daß sie am 13. November 1918 auf dem Verordnungswege die Erwerbslosenfürsorge einführte. Diese ist später noch zur produktiven Erwerbslosenfürsorge ausgedehnt worden.

Diese Verordnung soll Ende März 1922 ihr Ende finden. An ihre Stelle soll die Arbeitslosenversicherung treten, mit deren Inkrafttreten alle übrigen Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden. Einen Referentenentwurf eines Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung veröffentlichte Heft 24 des „Reichsarbeitsblattes“. An diesem wird noch vieles korrigiert werden müssen, wenn ein brauchbares Gesetz für die Arbeiter daraus werden soll. Das Reichsarbeitsministerium veripürt die darin enthaltenen Mängel anscheinend selber. Denn die Regierung will offenbar erst einen Versuch mit der Arbeitslosenversicherung machen, um Material und Erfahrungen zu sammeln. Daraus deutet die Bezeichnung „vorläufige“ hin. Andererseits ist es zu begrüßen, daß bereits der Referentenentwurf, also ein Entwurf, der als Vorlage für den Reichstag noch gar nicht bestimmt ist, zur öffentlichen Diskussion gestellt wird. So manche Mängel des Gesetzentwurfs können daher noch beseitigt werden, ehe er dem Reichstage zur Beratung vorgelegt wird.

Der Gesetzentwurf umfaßt in sechs Abschnitten 100 Paragraphen. Der erste Abschnitt behandelt den Umfang der Versicherung. Danach gilt als versicherungspflichtig, wer krankensicherungsspflichtig ist. Ausgeschlossen von der Arbeitslosenversicherungspflicht sollen jedoch u. a. Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft sowie Hausangestellte sein. Warum man für diese Gruppen wieder ein neues Ausnahmegezet schaffen will, nachdem die Ausnahmegeetze der Vornovemberzeit für diese Berufsgruppen so ziemlich beseitigt sind, ist ganz unverständlich. Diese Bestimmung interessiert insbesondere auch einen Teil unserer Kollegen und Kolleginnen, weil das Bestreben vieler Anstaltsverwaltungen vorhanden ist, das Haus-, Küchen- usw. Personal im Gesundheitswesen unter das in Vorbereitung befindliche Hausgehilfengezet zu bringen. Es würden also für diese Kollegenchaft gleich zwei Ausnahmegeetze geschaffen werden. Erwähnenswert ist noch, daß auch solche Arbeiter von der Arbeitslosenversicherungspflicht befreit sind, deren versicherungspflichtige Beschäftigung nicht mehr als 13 Wochen im Jahre währt und deren Haupterwerb nicht versicherungspflichtig ist. Das dürfte sich in der Hauptsache um Kleingewerbetreibende und kleine Landwirte handeln, die nebenbei einige Wochen im Jahre als Lohnarbeiter tätig sind.

Der zweite Abschnitt behandelt den Gegenstand der Versicherung. Nach § 6 wird gewährt eine laufende Unterstützung für den Fall der Arbeitslosigkeit, Versorgung Arbeitsloser für den Fall der Krankheit und Kurzarbeiterunterstützung. Ueber Verlust der Unterstützung sagt § 9:

(1) Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist, hat für die Dauer der ersten auf die Weigerung folgenden vier Wochen keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

(2) Ein berechtigter Grund liegt nur vor, wenn 1. für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn gezahlt wird, oder 2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder Beschaffenheit nicht zugemutet werden kann, oder 3. die Arbeit durch Ausstand oder Absperrung freigeworden ist, oder 4. die Unterkunft gesundheitslich oder sittlich bedenklich ist, oder 5., sofern der Arbeitslose verheiratet ist, die Versorgung der Familie unmöglich wird.

(3) Nach Ablauf von 8 Wochen seit Beginn der Unterstützung kann der Arbeitslose die Annahme einer Arbeit nicht mehr aus dem Grunde verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden kann, es sei denn, er weist nach, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde.

Die Härten, die hier durch Ziffer (1) entstehen können, werden abgemildert durch folgende Bestimmungen:

§ 54. (1) Wenn Empfänger von Arbeitslosenunterstützung nachweisen, daß sie außerhalb ihres bisherigen Aufenthaltsorts angenommen haben, kann der zuständige Arbeitsnachweis die Kosten der Reise nach dem Arbeitsort aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ganz oder teilweise bestreiten, soweit nicht der Arbeitgeber zugemutet werden kann, die Kosten zu übernehmen und Arbeit in größerer Nähe nicht vorhanden ist. Dem Empfänger von Arbeitslosenunterstützung stellen solche Arbeitsnachweiser nur deshalb keine Arbeitslosenunterstützung gewährt, weil die in den §§ 11, 12 oder 19 bestimmte Frist noch nicht gelaufen ist, sowie solche, denen sie nur deshalb nicht mehr gewährt wird, weil ihr Anspruch nach § 14 bereits erschöpft ist.

(2) Der Arbeitsnachweis kann die Uebernahme der Kosten auf die Familienmitglieder des Arbeitslosen ausdehnen, wenn diese seiner häuslichen Gemeinschaft gehören, zur Weiterführung des Haushalts in den Arbeitsort mitreisen oder folgen und Unterkunft dort gesichert ist.

(3) Bei Reisekosten außerhalb des Arbeitsgebietes ist die Uebernahme der Kosten auf Mittel der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen, Ausnahmen bestimmt der Arbeitsminister.

§ 55. Solange im Falle des § 54 die Uebernahme der Kosten durch den berechtigten Angehörigen nicht möglich ist, kann der Arbeitsnachweis die Familienzuschläge während der Dauer des Arbeitslosenstandes ganz oder teilweise fortgewähren. Die Zuschläge werden jedoch nicht gewährt, wenn der auswärts Beschäftigte die Zeit der Annahme der Arbeit seinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 14 bereits erschöpft hatte. Die Zuschläge dürfen nicht über den Zeitpunkt hinaus gewährt werden, in dem der auswärts Beschäftigte seinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 14 erschöpft hätte, wenn er arbeitslos geblieben wäre.

Ein weiterer Grund zum Entzug der Arbeitslosenunterstützung wird angegeben im § 10:

„Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer Berufsausbildung oder Fortbildung zu unterziehen, die geeignet ist, ihm die Aufnahme von Arbeit zu erleichtern, oder ihm dadurch besondere Kosten erwachsen, hat für die Dauer der ersten auf die Weigerung folgenden vier Wochen keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.“

Auch hier will der Gesetzentwurf unterstützend eingreifen. § 59 sagt nämlich:

Der Arbeitsnachweis kann mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers für Arbeitsvermittlung Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung insoweit aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung einrichten oder unterstützen, als sie geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu entzünden. Die Mittel der Arbeitslosenversicherung, die für diesen Zweck ausgemeldet werden, jedoch für den einzelnen Teilnehmer des Berufsausbildungslehrganges Unterstützung, die ein Arbeitsloser durchschnittlich erhält, übersteigen.

Ohne Unterstützung bleibt ferner für die ersten vier Wochen nach § 11:

Wer seine Arbeit freiwillig ohne wichtigen Grund oder durch schuldhaftes Verhalten verloren hat.

In dieser Bestimmung liegt zweifellos eine Härte. Leicht kommt es vor, daß ein Arbeiter mit seinem Arbeitgeber in Differenzen kommt, die ihn zwingen die Arbeit aufzugeben oder wo ihn andere Ursachen dazu zwingen. Hier ist der Arbeiter gezwungen werden, weiter zu arbeiten, der anderen Seite kann ihn der Arbeitgeber aus solchen Differenzen heraus entlassen und dann wird ihm wegen der „schuldhaften Verhältnisse“ die Arbeitslosenunterstützung entzogen. Daß auch die Betriebsräte resp. Arbeiterräte den Arbeitlosen solchen Entlassungen nicht immer schützen können, weil das Betriebsrätegezet nicht genügend Einpruchsrecht räumt, ist bekannt.

§ 13 regelt die Wartezeit. Danach erhält der Arbeitslose die Unterstützung vor innerhalb 24 Monaten vor dem Eintritt in die Arbeitslosigkeit 26 Wochen Beiträge geleistet hat. Die Wartezeit ist entschieden so lang. Wir möchten hier empfehlen, die Wartezeit auf 12 Monate und statt 26 Wochen 13 Wochen zu setzen. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 14, wenn innerhalb 24 Monaten 26 Wochen lang

bezogen wurde. Die Karenzzeit von zwei Jahren mit

beiträgen muß dann erneut durchlaufen werden.

Der Hauptunterstützung des Arbeitslosen selbst werden

berücksichtigte Familienmitglieder Familien-

ange gewährt.

Die Höhe der Unterstützung regelt die Höhe der Unter-

stützung § 17. Er lautet:

1) Der Reichsarbeitsminister setzt die Höhe der Beträge, die

als Familienzuschläge zu gewähren

mit Zustimmung eines vom Reichstag gewählten Ausschusses

fest. Dabei sind jedenfalls Männer und

Arbeitslose unter 21 Jahren und über 21 Jahre sowie die

Ortszulagen nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es für die Ortszulagen

festgesetzt ist, zu trennen. Vor der Festsetzung

des Reichswirtschaftsrats zu hören. — (2) Die Familienzuschläge,

die der Arbeitslose erhält, dürfen insgesamt das Zweifache der

Unterstützung nicht übersteigen, die ihm für seine Person gewährt

— (3) Übersteigt die festgesetzte Unterstützung einschließlich

Familienzuschläge im einzelnen Fall drei Viertel des Arbeits-

lohns, das der Arbeitslose zuletzt bezogen hat oder bezogen haben

wäre, wenn er nicht infolge Arbeitsmangels verurteilt gearbeitet

hätte, so ist die Arbeitslosenunterstützung auf diesen Betrag her-

abzusetzen.

Die erste Woche der Arbeitslosigkeit wird keine Un-

terstützung gewährt. Den Abzug des Nebenverdienstes

von der Arbeitslosenunterstützung regelt § 21 folgendermaßen:

1) Wenn der Arbeitslose durch Gelegenheitsarbeit verdient, wird

das in einer Kalenderwoche 10 v. H. desjenigen Betrages

Der Arbeitsnachweis kann in Fällen besonderen Bedürfnisses

auf die Rückerstattung bis zum Zwölfwachen des täglichen Unter-

stützungsbetrages des Empfängers verzichtet. § 54 Abs. 1 Satz 3

findet Anwendung.

§ 53. (1) Wenn Empfänger von Arbeitslosenunterstützung

eine Arbeitsstelle angenommen haben, in der sie vollen Verdienst

erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erreichen können,

kann der zuständige Arbeitsnachweis aus Mitteln der Arbeits-

losenversicherung bis zur Dauer von acht Wochen einen Zuschuß

zum Arbeitsentgelt gewähren. — (2) Den Empfängern von Ar-

beitslosenunterstützung stehen solche Arbeitslose gleich, denen nur

deshalb keine Arbeitslosenunterstützung gewährt wird, weil die

in § 19 Abs. 1 bestimmte Frist (Karenzzeit. Red.) noch nicht abge-

laufen ist. — (3) Arbeitsentgelt und Zuschuß dürfen weder die

Höhe des vollen Verdienstes, noch vier Drittel der zuletzt gezahlten

Arbeitslosenunterstützung oder desjenigen Betrages übersteigen,

der im Falle des Abs. 2 der Arbeitslosenunterstützung nach Ablauf

der Frist gewährt worden wäre.

Die Fortsetzung der produktiven Erwerbslosenfür-

sorge siehe § 61 vor. Dort wird u. a. gesagt:

Der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bezeichnete Stelle

kann aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung Darlehen oder

Zuschüsse zur Unterstützung von wirtschaftlichen Maßnahmen be-

willigen, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verringern (wirt-

schaftliche Arbeitslosenfürsorge). Träger der geförderten Maß-

nahme soll in der Regel eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

sein. Sind es Privatpersonen, so soll die Förderung nicht zu einer

Bereicherung führen.

Der 5. Abschnitt (§§ 62—78) regelt die Aufbringung

der Mittel. Zwei Drittel der Kosten haben Arbeitnehmer

und Arbeitgeber durch Beiträge zu gleichen Teilen und

ein Drittel Reich, Länder und Gemeinden durch Zuschüsse

aufzubringen. Diese Zuschüsse müssen das Reich zu einem

Sechstel, die Länder zu einem Neuntel und die Gemeinden zu

einem Achtzehntel leisten. Ueber die Festsetzung der Beiträge

bestimmt § 64:

Der Reichsarbeitsminister setzt die Beiträge mit Zustimmung

eines vom Reichstag gewählten Ausschusses von 28 Mitgliedern

alljährlich in der zweiten Hälfte des Jahres für das folgende Ka-

lenderjahr fest. Für die Bemessung ist der Aufwand vom 1. Juli

des vorhergehenden Jahres bis zum 30. Juni desjenigen Jahres,

in dem die Festsetzung erfolgt, zugrunde zu legen. Vor der Fest-

setzung ist der Reichswirtschaftsrat zu hören.

Die Beiträge müssen vom Arbeitgeber an die für seinen

Betrieb zuständige Krankenkasse abgeführt werden. Diese

leitet die Beiträge weiter an die von der obersten Landes-

behörde zu bestimmende Kasse. § 98 sagt:

Arbeitgeber werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie Be-

tragsanteile, die sie den Beschäftigten einbehalten oder von ihnen

erhalten haben, der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthalten.

Daneben kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark und auf

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Bei mi-

ßbräuchlichen Umständen kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt

werden.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß wir in diesem Ge-

setzentswurf ein direktes Mitbestimmungsrecht der Versicherten

vermissen, obwohl sie selbst ein Drittel der Unkosten aufzu-

bringen haben. Ebenso vermissen wir genügendes Entgegen-

kommen an die Arbeitslosen für die Zeit des Ueberganges

vom Außerkräfttreten der Erwerbslosenfürsorge bis zur Zeit

des Unterstützungsanspruchs durch das Arbeitslosenversiche-

rungsrecht. Die etwa anzunehmenden Bestimmungen des

§ 85 erscheinen uns hierfür nicht ausreichend. Falls der Ent-

wurf unverändert dem Reichstage zugehen sollte, wird hier

gründliche Arbeit im Sinne von Verbesserungen ge-

leistet werden müssen. G. R.

Sobald die Gesellschaft im Besitz aller Arbeitsmittel sich be-

findet, wird die Arbeitspflicht aller Arbeitsfähigen ohne Unterscheid

des Geschlechts Grundlag der sozialistischen Gesellschaft. Die Gesell-

schaft kann ohne Arbeit nicht existieren. Sie hat also das Recht zu

fordern, daß jeder, der seine Bedürfnisse befriedigen will, auch nach

Maßgabe seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten an der Her-

stellung der Gegenstände zur Befriedigung der Bedürfnisse aller

teilig ist. Bebel.

Der gesunkene Reallohn.

Eine interessante Berechnung, wie trotz aller Steigerung der Löhne der Reallohn gesunken ist, d. h. die Steigerung der Löhne mit der Steigerung der Lebensmittel- und Bedarfsartikelpreise bei weitem nicht Schritt gehalten hat, finden wir in der holländischen „Volksstimme“. Dort heißt es:

Von der Rechtspreffe wird auch heute noch zum Teil die Ansicht verbreitet, an der Abwärtsbewegung unserer Finanzwirtschaft seien die übermäßig hohen Gehälter und Löhne der Arbeiter und Angestellten schuld. Ein Vergleich zwischen den Kosten der Lebenshaltung und der Lohnhöhe vor dem Kriege mit den jetzigen Verhältnissen zeigt ohne weiteres das Irrige dieser Annahme. Die Löhne der Arbeiter sind seit 1914 um etwa das Zwölfwache, die der Angestellten und Beamten ungefähr um das Achtfache gestiegen. Demgegenüber haben sich die Kosten der Lebenshaltung auf das Zwanzigfache erhöht, so daß der Durchschnitt der Bevölkerung genötigt ist, seine Lebenshaltung um mehr als 50 Proz. herabzusetzen. Die arbeitende Bevölkerung Deutschlands verdient also heute erheblich weniger als vor dem Kriege.

Wir sehen wir zunächst einmal bei dieser Tatsache und greifen als mittleres Beispiel die Kategorie der Angestellten heraus. Dem durchschnittlichen Friedensgehalt eines Zwanzigjährigen von 2400 M. stand im Jahre 1919 ein solches von 3897 M., im Jahre 1920 ein Einkommen von 9012 M. und 1921 ein Verdienst von 15 600 M. gegenüber. An der Friedensmenge gemessen betrug sein Lebensmittelaufwand im Frieden 1143 M., 1919: 4689 M., 1920: 13 423 M. und 1921: 29 779 M. Er mußte also im Jahre 1919 bereits seine Lebenshaltung um 772 M. einschränken. Diese Summe stieg im folgenden Jahr auf 4401 M. und erreichte in diesem Jahre die Höhe von 5179 M. D. h., daß der Angestellte nicht nur nicht zu den sogenannten Revolutionsgewinnlern gehört, wie ein Teil der Rechtspreffe so gerne vortäuschen möchte, sondern daß sich seine Lebenshaltung fortwährend mit der Entwertung der Papiermark verschlechtert.

Diese Senkung der Lebenshaltung wird noch offensichtlicher, wenn wir der Betrachtung der Haushaltsverbräuche für einen verheirateten kaufmännischen Angestellten in mittleren Jahren mit drei Kindern zugrunde legen. Die gesamten Haushaltsausgaben unter Berücksichtigung der Wohnungsmiete, Brenn- und Leuchtstoffe, sowie der Bekleidung und sonstigen Ausgaben betragen vor dem Kriege 175 M. pro Monat, betragen hingegen heute 2563 M. Das bedeutet eine Aufwandssteigerung im Vergleich zum Frieden von 1541 Proz. Eine vergleichende Tabelle über die Ausgaben für Lebensmittel mag diese Zahlen mehr beleuchten:

Lebensmittelbedürfnisse (in Berlin)	Ausgaben dafür		Steigerung gegenüber 1913/14 Proz.
	vor dem Kriege 1913/14 M.	bei gleicher Lebenshaltung 1. Sept. Okt. 21 M.	
Brot	12,60	184,70	1204
Roggenmehl	1,46	85,80	2352
Kartoffeln	8,50	183,—	1700
Gemüse	5,18	99,78	1833
Fleisch u. Schweinef. (1:1)	4,50	165,—	8547
Butter	2,00	60,—	2208
Eier	7,20	168,—	2500
Wahrmilch	7,20	114,—	1488

Die dieser Tabelle zugrunde gelegten Zahlen für die Lebenshaltungskosten sind seit Oktober ganz erheblich gestiegen. Das Verhältnis zwischen Gehältern und Haushaltskosten ist noch größer geworden, und es wird auch durch inzwischen erfolgte Lohnerhöhungen nicht ausgeglichen. Ähnlich wie bei den Angestellten liegen die Dinge für den Arbeiter und für den Beamten. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Lebenshaltungskosten der Arbeiter im Vergleich zum Frieden wesentlich schmaler geworden, und daß ihr Reallohn infolgedessen beträchtlich gekürzt ist, und dann kann man unmöglich daran vorbeigehen, daß sich Einschränkungen lebhaft auf Gegenstände beziehen, die nicht unumgänglich zum täglichen Lebensbedarf gehören. Fest steht vielmehr, daß sich der Arbeiter heute wesentlich auf Kosten seiner Ernährung einschränken muß. Für Nahrungsmittel, die heute für ihn unerschwinglich sind, wie Butter, Eier und zum großen Teil auch Fleisch, findet er als Ausgleich unter den billigeren landwirtschaftlichen Produkten keinen auch nur annähernd gleichwertigen Ersatz. Die Zusammenfassung der Speisen ist eine erheblich weniger nahrhafte und abwechslungsreiche geworden.

Seine Ansprüche auf äußere Lebenshaltung, wie Kleidung, Beleuchtungen beim Wohnen usw., hat er auf ein Minimum beschränken müssen. Zum großen Teil ist es so weit gekommen, daß sich die ungenügende Ernährung eine bei weitem nicht mehr ausreichende Kleidung gekostet. Es ist unbedingt notwendig, alle Maßnahmen einmal zusammenzufassen, um ein richtiges Bild von der heutigen Lage des Arbeiters zu bekommen. Man legt im allgemeinen ein viel zu großes Gewicht auf die rein physischen Bedürfnisse einzelner Menschen und läßt ganz außer Betracht, einen wie großen Einfluß physische Momente bei der Auswertung des menschlichen Arbeitskraft eine Rolle spielen. Wir haben gesehen, wie während des Krieges die Arbeitskraft des einzelnen immer tiefer sinken konnte, verfolgend, daß diese Bewegung auch nach dem Kriege nicht ihr Ende gefunden hätte, bis die Hoffnung auf günstige Lebensbedingungen allmählich die Kurve wieder nach oben führt. Die Verbesserung der physischen Lebensbedingungen allein kann im Umstand nicht zurückgeführt werden, da ja tatsächlich die Lebenshaltung des Durchschnitts der Arbeiter sich nicht in der Weise bessert hat, die zu einer tatsächlichen Gesundung des Volkes führen könnte. Hier spielen die inneren Einstellungen eine nicht zu unterschätzende Rolle, eine Rolle, die auch politisch in Betracht zu werden sollte. Eine gute Arbeiterpolitik ist in diesem Sinne die beste Politik für einen raschen Aufbau der produktionen.

Es soll nicht verkannt werden, daß diese Entwicklung der Produktionen zwangsläufig ist. Vor allem die staatlichen und kommunalen Betriebe haben sich außerordentlich schwierigen Bedingungen gegenüber. Aber angesichts dieser Entwicklung sollte einmal das Geschrei von dem habgierigen und nie zufriedenen Arbeiter und von dem Arbeiter als Revolutionsgewinnler verstummen. Es sollte gerade im Lager dieser Schreier alles darangesetzt werden, die Gegenstände nicht noch mehr zu verschärfen und die Entwicklung durch Kurzsichtigkeit noch mehr zu begünstigen. Die Arbeitskraft des Arbeiters ist zumindest ebenfalls überfordert und unentbehrlich, wie es die Werte an Produktionen zeigen, oder, wie man heute zu sagen pflegt, die Sachwerte sind. Es ist zeichnend, daß man sich der Erfassung der Sachwerte widersetzt, sie angeblich die Substanz des Volkvermögens angreifen, daß man aber ganz außer acht läßt, daß eine verminderte und sich fortwährend vermindere Arbeitskraft unseres Volkes ganz anders in der Bilanz des Volkvermögens eingreift. Und es ist die Frage, ob eine rationellere ist, durch Eingriff in die Substanz der Produktionen, das Volkverhältnisse zu befestigen, dadurch die Arbeitskraft des physisch und psychologisch zu stärken und so den steigenden Arbeitsmarkt aus seiner Fieberkurve herauszuführen, oder die herigen Politik des fortwährenden Zuschauens auch weiterhin im Spiel zu lassen und so durch die zunehmende Verelendung der Arbeiter und die weiter abwärtsgleitenden Arbeitskräfte nach einer Periode des Ausbaues dem Bankrott gegenüberzustehen.

Aus dem Hamburger.

Hamburg. Nach Erledigung der für Oktober bewilligten Lohnerhöhung des Lohnvertrages (siehe „Gewerkschaft“) wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Ein Senatsbescheid über die Verhandlungen mit 5 statt bisher 2 Lohnstufen in jeder Klasse wurde abgelehnt. Weitere Verhandlungen führten zu der Einigung:

1. Für die Zeit vom 1. bis 12. November 1921 wird eine Lohnerhöhung gezahlt. Diese beträgt für die elf Arbeitstage die für den Monat Oktober gezahlten Gesamtpauschale (im Durchschnitt) 20 Proz.
2. Mit Wirkung vom 14. November 1921 an gilt die neue Lohnstufen:

A. Männliche Staatsarbeiter pro Stunde					B. Weibliche Staatsarbeiter pro Stunde				
Jahr	Dienstjahr	18-21 Jahre	21-24 Jahre	24 u. über Jahre	Jahr	Dienstjahr	18-21 Jahre	21-24 Jahre	24 u. über Jahre
I	1.	7,60	8,20	8,60	I	1.	6,70	6,15	6,15
	2.	7,80	8,40	8,80		2.	6,85	6,30	6,30
	3.	8,—	8,60	9,—		3.	7,—	6,45	6,45
II	1.	8,—	8,60	9,—	II	1.	6,—	5,55	5,55
	2.	8,20	8,80	9,20		2.	6,15	5,60	5,60
	3.	8,40	9,—	9,40		3.	6,30	5,75	5,75
III	1.	8,40	9,—	9,40	III	1.	6,80	6,35	6,35
	2.	8,60	9,20	9,60		2.	6,95	6,50	6,50
	3.	8,80	9,40	9,80		3.	7,10	6,65	6,65

Staatsarbeiter erhalten den Anfangslohn der Staatsarbeiter. Das weibliche Lohnverhältnis beträgt bei den Staatsarbeiter 80 Proz. Kriegsbeschädigte, die erst nach dem Krieg angeheiratet worden sind, erhalten 85 Proz. des Lohnes.

gefallen zu lassen, die erforderlich sind, um eine Sicherstellung mit der Wehrzeit der Soldaten des Bezirks Groß-Hamburg zu erhalten.

Schiffbau. Die Arbeitnehmer dieser Gemeinde traten im März dieses Jahres geschlossen zu unserer Organisation über. Am 21. März wurde dem Gemeindevorstand erstmalig ein Tarifvertragsentwurf unterbreitet. Nach längeren, schwierigen Verhandlungen erfolgte am 22. August der Abschluß. Die erreichten Lohn erhöhungen, gültig ab 1. April 1921, betragen 42-57 Pf. für die Stunde, nebst Kinderzulagen nach den Hamburger Grundätzen. Ferner brachte der Tarif Erholungsurlaub, Bezahlung der Wochenferientage und Ueberarbeitsentschädigung nach den für die hamburgischen Staatsarbeiter gültigen Bestimmungen und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bis auf die Dauer von 13 Wochen unter Anrechnung des gesetzlichen Krankengeldes. Am 30. August wurde die Lohn tafel genehmigt und nach abgeschlossener Verhandlung um 1 Mk. für die Stunde ab 1. Oktober d. J. erhöht.

Elbgemeinden. Die Gemeinden der Amtsbezirke Blankenese-Stellingen sind dem Arbeitgeberverband nordwestdeutscher Elektrizitätswerke in Gestalt einer Arbeitsgemeinschaft angeschlossen. Zur Arbeitsgemeinschaft gehören die Gemeinden Blankenese, Stellingen, Groß-Flottbek, Klein-Flottbek, Altenstedten, Osdorf, Schenefeld, Sülldorf, Rissen, Kurup, Niendorf, Rodstedt, Fidefeld und Schenefeld. Blankenese und Stellingen besitzen eigene Elektrizitätswerke, Rodstedt ein Gas- und Wasserwerk, während in den übrigen Gemeinden vorwiegend Wegebauarbeiter beschäftigt sind. Am 30. August lief die Kündigungsfrist der am 1. April d. J. vereinbarten Lohn tabelle ab. Das Verhandlungsergebnis brachte die Bewilligung der für die hamburgischen Staatsarbeiter ab 1. August vereinbarten Lohnaufbesserungen. Weitere Verhandlungen führten zur Uebertragung der in Hamburg eingetretenen Pauschalzulagen für Oktober und die erste Novemberhälfte und zur Einführung der neuen Hamburger Lohn tabelle ab 14. November. Eine größere Anzahl Wege wärter der preussischen Kreise Plönberg-Störmarn, Provinz Schleswig-Holstein, sind jetzt unserer Filiale angeschlossen und die Verhandlungen zur Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse mit der Kieler Regierungsstelle angebahnt worden.

Harburg a. d. E. Für die städtischen Arbeiter übernahm der Magistrat die in Hamburg eingetretenen Lohnaufbesserungen mit der Maßgabe, daß gemäß der Ortsklasse B, zu der Harburg gehört, eine um 3 Proz. geringere Feuerzulage gezahlt wird. Die Lohn tabelle blieb unbefristet, um bei eventueller Gleichstellung der Harburger mit der Hamburger Ortsklasse ohne Verzögerung einen Ausgleich herbeiführen zu können. Der offizielle Abschluß (Genehmigung durch das Bürgerordnungs-Kollegium) steht noch aus. Für das Personal des Harburger städtischen Krankenhauses trat ab 16. August eine Erhöhung der Monatsbezüge um 50 Mk., und ab 1. Dezember um weitere 50 Mk. ein. Ueber die Höhe der Lohnzulage ab 1. Dezember wird noch verhandelt. Das gleiche ist der Fall mit der Neuregelung der Bezüge für die in den städtischen Schulen bediensteten Reinigungsfrauen.

Dahin führt die Diktatur der Kommunistischen Partei. Dafür leidet und blutet der russische Proletariat! Dafür läßt er sich entrichten, sogar im Rahmen der Partei selbst. Das Parteimitglied hat nur zu gehorchen. Es darf in den Parteiverfassungen reden, aber nur so, wie es im Programm der Partei vorgeschrieben ist und wie es dem Parteivorstandem gefällt.

Ich habe ja selbst Versammlungen der russischen kommunistischen Partei mitgemacht. Die Versammlung wählt zunächst das Präsidium des Abends, nachdem sich alle Anwesenden in eine Präsenzliste eingetragen haben und geprüft worden ist, ob sie Parteimitglieder oder Parteikandidaten sind. Der Versammlungsvorsitzende und der Leiter der Parteizelle sind in der Regel nicht dieselben Personen.

Der Ton in den Versammlungen ist immer auf das Geheiß der Parteidisziplin eingestellt. Die Anwesenden haben weder das Recht zu opponieren, noch das Recht, eine eigene Meinung zu vertreten. Der Vortrag, der gehalten wird, ist in der Regel nichts weiter als ein Agitationsvortrag, der immer und immer wieder die alten Schlagworte bringt. Als ich mir einmal erlaube, eigene Gedanken zu entwickeln, zog ich mir gleich den Tadel der „echten“ Bolschewisten zu.

In den weiteren Punkten der Tagesordnung, die sich meist um Fragen der Partiarbeit, der Proletkulturarbeit usw. drehen, berichten die von der Parteizelle für diese Arbeit Bestimmten über ihre Tätigkeit. Bei allem hat der Parteikonmissar das letzte Wort. Er entscheidet über gut und schlecht, über zulässig und unzulässig.

Eine Ablehnung einer Partiarbeit durch den für sie Gewählten ist nicht statthaft oder wenigstens nur dann, wenn ganz triftige

Die Lohnbewegung Kölns.

Wohl selten hat eine Lohnbewegung die Gemüter so sehr bewegt wie die letzte. Die Forderungen, die im März aufgestellt wurden, lauteten: Wirtschaftsbeiträge in der Höhe von 1800 Mk., Erhöhung des Stundenlohns um 3 Mk., Erhöhung der Höhe der der Beamten sowie wöchentliche Lohnzulagen für Straßenbahner. Diese Forderungen hatten einige wunde Stellen und zwar war es die Leitung unseres Verbandes, die in der öffentlichen Situation den großen Wert auf die Erhöhung des Stundenlohnes legte. Die Stimmung der Arbeiterbewegung war jedoch durch die Agitation des christlichen Gewerkschafts sehr für die Wirtschaftsbeiträge beeinflusst. Trotz der Forderung und trotz der Ermahnung aller Gewerkschaften wurde die Forderung so angenommen. Weiter war es ein großer Fehler die Vertreter der Straßenbahner in der ersten Sitzung der Lohnbewegung auf wöchentliche Lohnzulagen fallen lassen. Auch war die Lohnzulage genau nach den Sätzen mit unserem Tarif vereinbart. Die kurze Sitzung der Sachlage zeigt, wie wichtig bei Verhandlungen von Forderungen ihre vorherige Durcharbeitung ist.

Das erste Angebot der Stadtverwaltung war, die Lohnhöhen nach den Sätzen der Staatsarbeiter. Diese Regelung wurde von den Gewerkschaften sofort abgelehnt. Die Verhandlung ging dann weiter und machte folgendes Angebot: Ab 15. November 1921 eine Lohnerhöhung von 2 Mk. pro Stunde, ab 1. Dezember 1921 eine weitere Erhöhung von 50 Pf. pro Stunde, ab 15. November 2 Mk., ab 1. Dezember 2,50 Mk.; Erhöhung der Kinderzulage von 100 Mk. auf 150 Mk.; Erhöhung der Ehefrau Zulage von 18 auf 25 Mk. pro Woche; Familienzulage 18 bis 20 Jahren um 1,40 Mk.; Jugendliche und Arbeiterinnen 20 Jahre um 1 Mk.

Die freien Gewerkschaften (Gemeindearbeiter und Bauarbeiter) nahmen in einer großen Versammlung im Reichstheater dazu Stellung. Kollege Hoffmann als Berichterstatter schlug die Ablehnung dieses Angebotes vor. Die Versammlung schloß dementsprechend, und zwar sollte eine Urabstimmung stattfinden. In dieser lehnte die Arbeiterbewegung mit 403 Stimmen ab. Der Schlichtungsausschuß, der dann eintrat, wurde, entschied zugunsten der städtischen Arbeiter und zwar über die Vorschläge der Stadtverwaltung hinaus; der Bericht der Stadtverwaltung hatte eine finanzielle Belastung von 18 Millionen, während das Jugendiffandis des Schlichtungsausschusses weitere 13 Millionen ausmachte. Der Schlichtungsausschuß hatte folgende Wortlaut:

Die Abzinsung sind zu erhöhen: Für die Arbeiter ab 20 Jahre ab 1. Oktober um 1 Mk. für die Stunde, ab 15. November um 2 Mk., ab 1. Dezember um 3 Mk. Für Handwerkerinnen ab 18 bis 20 Jahren ab 1. Oktober um 0,50 Mk., ab 15. November 1,40 Mk., ab 1. Dezember um 1,50 Mk. Für Handwerkerinnen ab 18 Jahren ab 15. November 1 Mk., ab 1. Dezember 1,10 Mk. Arbeiterinnen, soweit sie nicht in die Lohnklassen eingereiht

Parteigründe mitsprechen. Eine nachlässige Ausführung der übernommenen Arbeiten ist ebenfalls nicht möglich. Man nicht als Sabotage bezeichnen und der Saboteur würde in den Reihen der Konterrevolutionäre kommen.

Bei der Ausnahme von Parteikandidaten in die Reihen der Partei müssen die Kandidaten ebenso wie bei sonstigen Angelegenheiten die Versammlungsraum verlassen und in ihrer Abwesenheit über ihre Persönlichkeit ausreichend debattiert.

Einen Einfluß nach oben besitzen diese Parteizellen nicht. Die verantwortlichen Personen bemühen sich, nach einem recht guten Eindruck zu machen, um Vorwürfe für sich zu vermeiden. Sie kriechen nach oben und treten nach unten. Es ist es, daß die Diktatur des Proletariats also noch nicht einmal in den ersten und ehrlichsten Kommunisten ausgeübt wird, sondern den minderwertigen Elementen, und daß nicht die Parteizellen den Einfluß haben, sondern eigentlich niemand anders, als der Parteikonmittee der Partei. So ist aus der Diktatur des Proletariats eine Diktatur der Kommunistischen Partei und weiterhin eine Partei einer Clique, die das ganze russische Proletariat beherrscht worden, einer Clique, die die Schuld an dem hoffnungslosen Scheitern des russischen Proletariats trägt!

Diese kleine regierende Kaste schiebt in alle Organisations- und Komitees ihre Leute hinein, läßt die Arbeiter übermäßig beaufständigen und in ihrem Sinne beschreiben.

Sie bedient sich zu dieser Kontrollarbeit der Taktik der Schein im Einverständnis der Parteiclique ihre Leute in die Arbeit zu ziehen, in jede Behörde, in die Armee, in die Häuser, in die Fabrikanlagen; sie läßt ihre Leute zum Schein in den Behörden

15. November 1. Kl., ab 1. Dezember 120 Kl. Die Kinder- und Ehefrauenzulagen sind ab 1. Oktober auf 120 Kl. bzw. ab 15. November auf 150 Kl. bzw. 100 Kl. zu erhöhen. Die Erhöhung darf frühestens zum 1. Januar 1922 erfolgen. Der Antrag auf Erhöhung der Rente wird abgelehnt. Den Parteien wird Frist von 2 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie zu erklären haben, ob sie den Schiedspruch annehmen oder ablehnen.

Verhandlung: Das Angebot der Stadtverwaltung betreffs der Erhöhung der Löhne und sozialen Zulagen ab 15. November entspricht im vollen Maße den augenblicklichen Verhältnissen und ist gerecht. Es wird auch den Betriebsverhältnissen, daß vom 1. Dezember ab die Erhöhung der Löhne vorgesehen ist. In welchem Ausmaße die weitere Erhöhung stattfinden muß, kann mit Bestimmtheit noch niemand beurteilen. Der Schlichtungsausschuß hat aber die Erzeugung, daß das Angebot auf eine Erhöhung um nur 50 Pf. für die nächsten Monate reichlich knapp bemessen ist und schlägt deshalb eine Erhöhung um 1 Kl. ab 1. Dezember vor. Unbestritten ist, daß die Erhöhung der Löhne, namentlich in der allerletzten Zeit, der alles erwarten sprunghaft gefahren sind. Ein Vergleich der Löhne der hiesigen Arbeiter bis zum 15. November mit den Löhnen der hiesigen Arbeiter ergibt, daß die Löhne der hiesigen Arbeiter der letzten Zeit der Erzeugung nicht so gefolgt sind, wie die Löhne anderer Arbeiter. Es kommt hinzu, daß den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Reichs und Preußens eine Rückwirkung ihrer Löhne ab 1. Oktober gewährt worden ist, und daß diese Rückwirkung sich auf die Löhne der hiesigen Arbeiter für die Zeit vom 15. November bis zum 1. Dezember auswirken wird. Dem Antrag der Arbeiter wird ein gewisser Ausmaß gewährt. Dem Antrag der Arbeitgeber wird ein gewisser Ausmaß gewährt. Dem Antrag der Arbeitgeber wird ein gewisser Ausmaß gewährt.

einer einmaligen Beschäftigungszulage sachlich dem Antrage auf Rückwirkung gleichgültig ist. Die Beschäftigungszulage ist nach ihrer Begründung nicht für die Gegenwart und Zukunft verlangt, sondern zum Ausgleich für das Zurückbleiben der Löhne hinter den Preisen in der Vergangenheit.

Doch auch damit gaben die Arbeiter sich nicht zufrieden. Eine Urabstimmung lehnte mit 6317 Stimmen gegen 2497 den Schiedspruch ab. Die britische Behörde, die dann angerufen wurde, erklärte, über den Schiedspruch nicht hinausgehen zu können. Es fand dann eine Sitzung der Vorstände der in Frage kommenden Tariforganisationen statt. Diese Konferenz beschloß mit 32 Stimmen und einer Enthaltung, einen letzten Vorschlag der Stadtverwaltung anzunehmen, worin noch weitere Vorschläge angeboten waren. Es muß noch mitgeteilt werden, daß die Verhandlungen an den letzten Tagen durch einen Artikel der christlichen Rheinischen Volkszeitung erschwert wurde; denn dort rechnete ein anscheinend gut informierter der Stadtverwaltung vor, daß die hiesigen Arbeiter an Streik überhaupt nicht dächten. Diese Lohnbewegung hat bewiesen, es ist notwendig, daß die alten Gewerkschaften in jeder Situation auf dem Posten sind, denn nur mit Urabstimmung wird es unmöglich sein, die Lohnbewegung zu einem befriedigenden Ende zu bringen. Wäre es nicht gelungen, die Sache vor dem 1. Dezember unter Dach und Fach zu bringen, dann wäre an die Kündigung des neuen Lohnvertrages nicht zu denken. Es ist speziell die Aufgabe des Verbands, auf seine Mitglieder einzuwirken, damit wieder Gewerkschaftspolitik in realem Sinne betrieben werden kann.

Die neuen Stundenlöhne betragen:

Stufe:	II	III	IV	V
Stufe:	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.
Redige	10,90	10,—	9,90	9,90
Verfasser ohne Kinder	10,78	10,48	10,88	10,28
• mit 1 Kind	11,50	11,20	11,10	11,—
• • 2 Kindern	12,22	11,92	11,82	11,72
• • 3	12,94	12,64	12,54	12,44
• • 4	13,66	13,36	13,26	13,16

♦ Aus Politik und Volkswirtschaft ♦

Genossenschaftswesen.

Die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine u. d. G. in Hamburg erzielte im dritten Vierteljahr 1921 einen Gesamtumsatz von 13 371 597 RM., gegen 10 897 674 RM. im dritten Vierteljahr 1920. Von dem Mehrumsatz entfielen 647 000 RM. auf Druckerei und Papierwarenfabrik und 1 831 804 RM. auf das Versicherungswesen, während die Elektrizitätswerte 4881 RM. Rinderumsatz aufwiesen. In den ersten neun Monaten 1921 betrug der Gesamtumsatz 88 943 242 RM., gegen 86 479 378 RM. in Januar/September 1920. An dem Mehrumsatz war nur das Versicherungswesen mit 4 896 357 RM. beteiligt, während Druckerei und Papierwarenfabrik 2 430 652 RM. und die Elektrizitätswerte 1178 RM. Rinderumsatz aufwiesen.

diese Tätigkeiten nicht arbeiten, sondern die Angestellten in der Lage zu versetzen haben, in denen sie aus sich selbst herausgehen sollen. Sind die Beschäftigten in solchen Gesprächen unwillig gewesen, so werden sie eines Tages verhaftet und ins Gefängnis gesteckt. Wie manchen Arbeiter habe ich im Gefängnis gesehen, der auf solche Weise um seine Freiheit gekommen ist. Wie manchen Betriebsleiter habe ich getroffen, der auf diese Art aus der Arbeiterwelt herausgerissen wurde.

nichtischen Partei Deutschlands, Ernst Ceyer und Braeh um mich bemüht hätten. Ich habe mich oft gefragt, ob ich schweigen soll, aber ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß ich nicht schweigen darf, wenn ich nicht vor mir selbst als „unehrlich“, als ein „Verräter“ dastehen will.

Was ich sage und schreibe, ist keine Propaganda gegen die Kommunisten, sondern die einfache, ungefälschte Wahrheit, die das Proletariat ein Recht hat, zu erfahren.

Die Tscheta ist, sagte ich, mächtiger geworden, als die Regierung in Rußland. Sie übermacht und beengt auch jene Räume in der Welt der Sowjetrepublik, die es noch wirklich ehrlich meinen, wie z. B. Lenin. Sie beschlagnahmt seine Veröffentlichungen, wenn sie ihr nicht passen. Sie erschwert es ihm, den Sumpf auszuräumen und das Gift von Betrügern und Ausbeutern, das sich nach Lenins eigenen Aussagen um den Kern der ehrlichen Kommunisten geschart hat, zu beseitigen. Die Tscheta arbeitet im Einvernehmen mit diesem Gift, sie schützt es, sie nimmt von ihm Lebensmittel und Geld, und so in enger Harmonie mit den unwürdigsten Vertretern des Proletariats läßt sie die Diktatur des Proletariats ausfallen.

Das Bild, welches ich hier gezeichnet habe, erweckt schmerzliche Gefühle. Wir sehen wieder ein Ideal, welches uns vorgeschwebt hat, zerschanden, denn alles, was ich in diesen Schlusskapiteln zusammenfassend behauptet, ist durch das, was ich im ersten Teil an Ergebnissen und Eindrücken berichtet habe, so unzweifelhaft erwiesen und wird durch den Anfang zu diesem Buch und zwei demnächst erscheinende Veröffentlichungen der Genossen Rinegg aus der Schweiz und des Russen Michin noch weiter bezeugt, daß wir unsere Augen vor der bitteren, enttäuschenden Wahrheit einfach nicht verschließen können.

Ich glaube nicht, daß es eine Regierung in der Welt gibt, die der Arbeiterwelt vergossen hat, als die kommunistische Regierung in Rußland!

Ein Einverständnis mit der Parteilique sendet die Tscheta ihre Botschaft in das Ausland, wo sie nach „Verrätern“ fahnden, nach Personen, die dem Proletariat die Augen öffnen über die innere Unhaltbarkeit des russischen Systems. Diese Auslandsbeauftragten der Tscheta haben den strikten Auftrag, solche „Verräter“ zu bringen. Ein Verlaß der Zeit ist die Tscheta nun so mächtig geworden, sie ist stärker als die Parteilique, stärker als selbst der Rat der Kommissare. Die Regierung mag anordnen, was sie will, sie durch Befehle die Rechte der Tscheta einzudämmen versuchen, mag Vereinbarungen mit ausländischen Regierungen treffen und Abschlüssen schließen, um die Wirtschaft wieder in Gang zu bringen; die Tscheta fragt danach nicht. Wer in ihren Händen ist, der wird nicht ganz besondere Umstände seine Befreiung erfahren. Ich wäre nie aus den Händen der Tscheta herauskommen, wenn sich nicht von Mitte Februar bis Anfang April Moskauer Beauftragten der Zentrals der Vereinigten Kommunisten

Reiseberräte

Lohnfortzahlungen bei kurzen Versäumnissen. Der § 11 Abs. 2 des Reichsmanteltarifvertrages für die Gemeindearbeiter bestimmt, daß der Lohn für den Arbeitstag fortbezahlt wird, an dem der Arbeiter zu Verhandlungen bei Staats- oder Gemeindebehörden, zu denen der Arbeiter geladen ist und die Notwendigkeit zum Erscheinen nachweist. Der Reichsarbeitsgeberverband stellt sich für die Arbeiter auf den von uns schon kritisierten und bekämpften Standpunkt, den Lohn nur fortzuzahlen, wenn es sich um eine orts- und arbeitsmäßig nicht erhebliche Zeit handelt und die das Arbeits- hindernis bildenden Ereignisse nicht in kurzen Zwischenräumen wiederkehren. Das Preussische Ministerium des Innern hat in seinem Erlaß vom 4. Juni 1921 die strikte Frage in unserem Sinne geregelt. Wir hoffen, daß der Reichsarbeitsgeberverband die hier jutage tretenden Auffassungen sich zu eigen macht: „Die durch meinen Runderlaß vom 29. Dezember 1920 — Ic 1416 — mitgeteilten Richtlinien für die Befreiung von Beamten, Angestellten und Arbeitern vom Dienst behufs Nebenernahme öffentlicher Ehrenämter haben durch die inzwischen in Kraft getretene Preussische Verfassung (Artikel 11 und 75) bezüglich der Beamten, Angestellten und Arbeiter des preussischen Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Erweiterung erfahren: 1. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechts bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Abgeordnete keines Urlaubs. Ferner ist es ihnen ein im Landtag, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren. Gehalt und Lohn sind weiterzuzahlen (Artikel 11 der Verfassung). Für die Angestellten und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechts sind somit hinsichtlich der Ausübung ihrer Tätigkeit als Landtagsabgeordnete die gleichen Grundzüge wie für die Beamten, also die zu 1 der Richtlinien des Reichskabinetts angegebenen, entsprechend anzuwenden. Ebenso sind auf die Tätigkeit der genannten Angestellten und Arbeiter als Wahlkandidaten und Wahlhelfer die für Beamte geltenden Grundzüge (Seite 2 meines Runderlasses vom Dezember 1920 — Ic 1416 — Abs. 3 und 4) anzuwenden. Hinsichtlich der Tätigkeit der Angestellten und Arbeiter als Reichstagsmitglieder muß es bei dem bisherigen Rechtszustand sein. Ferner bedürfen (vgl. Ziffer 3 der Richtlinien des Reichskabinetts). 2. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechts bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Mitglieder einer Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretung keines Urlaubs. Gehalt und Lohn sind weiter zu zahlen (Artikel 75 der Verfassung). Diese Bestimmung bringt für die Tätigkeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechts als Mitglieder einer Provinzial-, Kreis- oder Gemeindevertretung, ähnliche Grundzüge zum Ausdruck wie Artikel 11 für die Tätigkeit dieser Personen als Landtagsabgeordnete. Sie bezieht sich lediglich auf die Mitgliedschaft in Vertretungsorganen der Provinzen, Kreise und Gemeinden (Provinziallandtag, Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretung); dagegen bedarf es zur Ausübung der Tätigkeit in Verwaltungsorganen der genannten Körperschaften (Provinzial-, Kreis-, Stadtausschuß, Magistrat, Gemeindevorstand) eines Urlaubs (un-

beschadet der Notwendigkeit einer Genehmigung, vgl. Runderlaß vom 28. Juli 1919 — IVa 11 272 —, Fin.-Min. (13 748, II 11 9756, der unberührt bleibt). Die den Mitgliedern der Vertretungsorgane gewährte Dienstbefreiung erstreckt sich auf die Räume, die durch die Teilnahme an den Sitzungen des Vertretungsorgans oder zur Erledigung besonderer, den Beamten, Angestellten und Arbeitern vom dem Selbstverwaltungsorgan erteilter Aufträge (Besichtigungen u. dgl.) in Anspruch genommen werden. Weitergehende Zwecke muß Urlaub eingeholt werden. Ein Urlaub auf Dienstbefreiung zum Zwecke der Vorbereitung der Wahl in Vertretungsorganen der Selbstverwaltungsorgane, wie in Artikel 11 zur Vorbereitung der Wahl als Landtagsabgeordneter gegeben ist, ist den Beamten usw. nicht eingeräumt.

Straßenbahner

Reichskonferenz des gemeindlichen Straßenbahnerpersonals der von unserem Verband nach dem Berliner Gewerkschaftshaus einberufenen Konferenz des gemeindlichen Straßenbahnerpersonals am 3. Dezember 1921, soweit es in unseren Reihen erschienen ist, waren 24 Delegierte aus allen Teilen des Reichs erschienen. Den Bericht über die Verhandlungen zwecks Abschließung des Manteltarifvertrages gab Kollege B. Schulz vom Verband des Straßenbahners in der Arbeiterpresse hin, wonach die Verhandlungen über den Tarifvertrag für die Straßenbahner zu einer Einigung geführt hätten. Redner schildert eingehend den Verlauf der bisherigen Verhandlungen sowie das Ergebnis, welches nach der bisherigen Verhandlung unterbreitet wurde. Bereits in den Verhandlungen fand eine Auseinandersetzung mit dem Reichs-Transportarbeiterverband statt über die Zuständigkeit unter anderem in dieser Frage. Da aber in unserem Reichsverband die besonderen Verhältnisse des Straßenbahnerpersonals im Vordergrund stehen, als ein Vorbehalt für einen eigenen Straßenbahnermanteltarifvertrag vorgesehen ist, und da wir weit über 15000 Straßenbahnermitglieder unter den Straßenbahner (inkl. Werkstätten- und Betriebspersonal) organisiert haben, so ergibt sich daraus ganz verständlich unsere Zuständigkeit zur Mitberatung an dem Manteltarifvertrag für Straßenbahner. Unsere Verhandlung im Jahre 1921 scheiterte daran, daß unsere Forderung: „keine Zurücksetzung gegenüber den städtischen Arbeitern“ vom Reichsarbeitsgeberverband seinerzeit nicht anerkannt wurde. Jetzt sieht man aber in der gleichen Situation. Der Referent erörtert die einzelnen Anträge und Vorschläge und empfiehlt die nachfolgende Entscheidung, die nach eingehender Diskussion einstimmig angenommen wurde:

Die am 3. Dezember 1921 im Gewerkschaftshaus Berlin von dem Reichsverband der Gemeindlichen und Staatsarbeiter einberufenen, aus allen Teilen des Reichs versammelten Vertreter des in kommunalen Diensten tätigen Straßenbahnerpersonals erheben einstimmig Protest gegen die von dem Reichsarbeitsgeberverband Deutsche Gemeinden und Kommunalbehörden

unbilliglich fragt man sich, wie das alles so kommen konnte. Die kommunistische Partei hatte doch — das steht ganz außer Zweifel — anfangs die ehrlichsten Absichten. Die Antwort, die ich auf diese Frage geben konnte, lautete: Die Erringung der politischen Macht durch die kommunistische Partei Rußlands stellte diese vor eine unerhörte schwere Aufgabe. Die Wirtschaft war durch den Krieg heruntergekommen, das Land blutete aus tausend Wunden. Von allen Seiten wurde die Partei bekämpft, ob mit Recht oder Unrecht mag dahingestellt bleiben. Im Lande sabotierten die Anarchisten und große Gruppen von Angestellten und Arbeitern eigener staatlicher Verwaltungen, Kossaken, Denikin, Judenitsch, Kozlov, Tschekowaten und Deutsche bedrängten die bolschewistische Regierung. Die Partei war klein, die Zahl der Mobilisierbaren zur Arbeit stellen, gering. Der Arbeiter und Bauer war durch die Verwahrlosung und Anarchie zur Zeit des Jarismus geistlich gelähmt, sein Wissen reichte nicht aus, die wirtschaftlichen Aufgaben zu leisten, die ihm die Arbeit in den Fabrikbetrieben, in den Zentralen auferlegte. Nichts konnte. Die Arbeiter nationaler Vertrieben wie sie wollten, die Bauern raubten und plünderten. Die Gewerkschaften waren noch unentwickelt. Die zaristische Regierung hatte sie auf das Schärfste bekämpft, hatte ihre Führer ins Gefängnis geworfen, hatte sie nach Sibirien verbannt. Nach Berufsorganisation waren die Gewerkschaften gar nicht möglich, Organe des Produktionsapparates zu sein. Alles, alles mußte umgestaltet, erneuert und zur Geltung gebracht werden. Die gigantischen Schwierigkeiten, denen sich die Kommunisten gegenübersehen, hätten wir nicht unterschätzen dürfen. Gleich der bolschewistischen Partei waren solchen Empfinden etwas

anderes übrig, als sich auf die zu stützen, die damals ihre Verbündeten waren und sich bewährt hatten? Mühte die bolschewistische Partei nicht durch strengste Disziplin in ihren Reihen, durch Bewußtwerden der Wahlen zu den Räten, durch Umgestaltung der Verhältnisse zu Industrieverbänden und engste Verbindung mit Staatszentrale und der kommunistischen Partei die Voraussetzungen für ein ersprießliches Schaffen herbeiführen? Mühte die Partei zum Schutze ihrer Macht das Reg. der Tscheka über ganz Rußland und mit rücksichtsloser Schärfe gegen alle Feinde vorzugehen?

Wer wollte diese Fragen vernennen. Niemand könnte das die Partei war vor die Entscheidung gestellt, sich selbst aufzulösen oder so, wie sie es tat, vorzugeben. Und sie wollte sich nicht geben.

Deswegen gingen sie so unheimlich vor und unterdrückten nur die Bourgeoisie, sondern auch die anderen Arbeiterklassen, die rechten und linken Sozialdemokraten und Anarchisten.

Deswegen nahmen sie die allseitige Censur in die Hand, drängten durch blutigen Terror und durch alle anderen Mittel, machten die Presse zur bolschewistischen Parteipresse, drückten jede freie Meinungsäußerung und journalistische Arbeit ihrer Partei. Sie zentralisierten die Wirkkraft und die materielle Unterstützung und das geistliche Schaffen.

Deswegen machten sie im guten Glauben des Reichs die Diktatur des Proletariats zu einer Diktatur über Deutschland.

den Verhältnisse ihrer Arbeitsverhältnisse. Das am 14. und 15. November d. J. gezielte Verhandlungsergebnis läßt klar erkennen, daß die besonderen zentralen tariflichen Regelungen eine wesentliche Milderung der Arbeitsverhältnisse des Straßenbahnpersonals durchsetzen werden. — In Betracht kommt hierbei besonders: Die Erhöhung der Gehaltsstufe für die fast überall bestehenden besseren Verhältnisse betreffs wesentlich herausgehoben werden. Die im Reichs-Lohnvertrag für die Gemeinbediensteten gewährte bessere Bezahlung der Nachtarbeit und der in die Woche fallenden Feiertage soll nicht zurückgehen. Die im § 3 Abs. 8 vorliegende Gefahr, daß die Arbeitnehmer stets zu einer teilweisen Beschäftigung an ihren dienstlichen Tagen herangezogen werden können, ohne daß hierfür andererseits ein dienstlicher Tag gewährt werden braucht. — Diese Bestimmungen der Arbeitsverhältnisse gegenüber denen der anderen gewerkschaftlichen Arbeiterklasse soll auch das Personal betreffen, welches zurzeit unter die Bestimmungen des Reichsmanteltarifvertrags fällt. Man solle der vertragshaltenden Partei — dem Verband der Reichs- und Staatsarbeiter — zu, den von den Arbeitgebern propagierten Vorurteilen zu funktionieren. — Die Kaufkraft beschränkt deshalb ein, daß das Verhandlungsergebnis als völlig unzureichend abzuweisen ist. Sie verlangt, daß, abgesehen von den durch den Betrieb bedingten Änderungen über die Regelung der Dienstzeit, die bestehenden Bestimmungen über die zentralen tariflichen Regelungen für die Gemeinbediensteten hinsichtlich für das Straßenbahnpersonal zur Anwendung zu bringen. — Zur Erreichung dieses Zweckes ist die einheitliche Organisation der Gemeinbediensteten im Verband der Reichs- und Staatsarbeiter als dringende Notwendigkeit anzusehen und mit Eile durchzuführen.

Der Organisationsfragen referierte Kollege Becker, Verbandsvorstand, Redner stellte erneut fest, daß durch den Vertrag Gewerkschaftsorgane unsere Organisationsform anerkannt werden ist. Wenn auch die Grundzüge der Verbandsvorstände der Gewerkschaften bestehen bleiben, so liegt es doch im Interesse der Entwicklung zu Industrieverbänden mehr und mehr. Diese Entwicklung entspricht aber in vieler Beziehung unserer bereits seit 25 Jahren bestehenden Organisationsform. Man hat durch den Abschluß des RRTL, und der zentralen Bestimmungen hier und da Differenzen entstanden, die zu unangenehmen Grenzstreitigkeiten geführt haben. Inzwischen ist jedoch durch den Verband der Maschinen- und Heizer eine Vereinbarung erzielt worden, die ein erträgliches Zusammenarbeiten gewährleistet. Die Frage der Organisierung der Straßenbahner muß vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit angesehen werden, und es erscheint uns schwerer, die Straßenbahner aus dem RRTL herauszunehmen und sie besonders zu behandeln. Eine planmäßige Aufklärungsarbeit muß dafür sorgen, daß alle unsere Mitglieder hinter der Tarifpolitik stehen.

Es ist vierwöchiger Diskussion, an der sich die Kollegen aus Berlin, Himmelpfort, Bismarck, Frankfurt a. M., der Verbandsvorstand, Weich, München, Bismarck, Berlin, Brüggel-Köln, Schnarr-Worms, Günther-Mühlheim, Rensch-Dresden, Siemede-Bielefeld, Hertel-Breslau, Heilmann-Königsberg, Egey-Worms, Hoffmann-Chemnitz, Schick-Frankfurt a. M., Bollmer-Karlsruhe und Gebauer-Berlin beteiligten, von allen Seiten hervorgehoben, daß es notwendig ist, die Organisation der Gemein- und Staatsarbeiter aufrechtzuerhalten entsprechend den bisherigen Verhältnissen unserer Körperschaften. Natürlich müssen wir versuchen, die Grenzstreitigkeiten durch gezielte Verständigung auszugleichen. — Die Diskussion über den Tarifvertrag ergab entsprechend der obigen Resolution einen ablehnenden Standpunkt. Alle Vertreter waren der Ansicht, daß es genügen müsse, einen Antrag zum RRTL zu stellen, die besonderen Verhältnisse der Straßenbahner berücksichtigt. Einem Fall dürfte einer schlechteren Regelung zugestimmt werden als die unter RRTL hat.

Reichs- und Staatsarbeiter

Die neuen Forderungen der Spitzenorganisationen an die Reichs- und Staatsarbeiter. 1. Erhöhung der Grundlöhne um 4,30 Proz. in allen Lohngruppen und Ortsklassen (nach Anlage). 2. Erhöhung des Kinderzuschlages auf die den Beamten gewährten. 3. Neuregelung der Bezüge der weiblichen Bediensteten, der Arbeiter und Lehrlinge. 4. Erhöhung aller übrigen Zuschläge zur auswärtigen Beschäftigung, bei Überernährung, für Nacht- und Wechseldienst (Bahnarbeiter, Telegraphenarbeiter, Kraftfahrer usw.). 5. Sofortige Neuregelung der Ortsklasseneinteilung für Arbeiter. Die Ortsklasseneinteilung der Bahnunterhaltungs- und der Telegraphenarbeiter muß nach dem Dienstlich der Arbeiter bzw. des Telegraphenbauers erfolgen. 6. Bereit-

stellung entsprechender Reichsmittel zur Erhöhung der Bezüge der Rentempfänger. — Angestellte. 1. Übertragung der für die Beamten aufgestellten Forderungen in vollem Umfang auf die unter den Reichsteiltarifvertrag fallenden Angestellten. 2. Entsprechende Erhöhung der Gehaltsstufe für Jugendliche und Lehrlinge. — Allgemeine Forderungen. 1. Bereitstellung von Reichsmitteln für Länder, und Gemeinden, um die Durchführung einer der Reichsregelung entsprechenden Erhöhung der Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sicherzustellen. Natürlich bezieht sich diese Forderung nicht etwa auf die Regelung der Gemeinbedienstetenlöhne selbst, sondern es handelt sich lediglich um die Bereitstellung der Mittel für die Gemeinden, da manche sonst einmaligen Lohn- und Gehalts-Neuregelungen schwer nachkommen können. D. R. 2. Beginn der Neuregelung mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. und rasche Auszahlung der Mehrbeträge noch vor Weihnachten.

Grundgehälter.

Ordnung	Mindestlohn	1	2	3	4	5	6	7	8
I.	12000	12550	13100	13650	14200	14750	15300	15850	16400
II.	13500	14100	14700	15300	15900	16500	17100	17700	18300
III.	15000	15600	16200	16800	17400	18000	18600	19200	19800
IV.	17500	18100	18700	19300	19900	20500	21100	21700	22300
V.	20000	20600	21200	21800	22400	23000	23600	24200	24800
VI.	22500	23100	23700	24300	24900	25500	26100	26700	27300
VII.	25000	25600	26200	26800	27400	28000	28600	29200	29800
VIII.	27500	28100	28700	29300	29900	30500	31100	31700	32300
IX.	30000	30600	31200	31800	32400	33000	33600	34200	34800
X.	33000	33600	34200	34800	35400	36000	36600	37200	37800
XI.	36000	36600	37200	37800	38400	39000	39600	40200	40800
XII.	42000	42600	43200	43800	44400	45000	45600	46200	46800
XIII.	58000	58600	59200	59800	60400	61000	61600	62200	62800

Teuerungszuschlag. Bis zu einem Einkommensteuereinstufung (Grundgehalt und Ortszuschlag) von 15 000 M. 50 Proz., für weitere 5000 M. (über 15 000 bis 20 000 M.) 40 Proz., für weitere 5000 M. (über 20 000 bis 25 000 M.) 30 Proz., für jeden weiteren Einkommenssteuereinstufung über 25 000 M. 20 Proz.

Ortszuschlag.

Ortsklasse	bis 18000	über 18000 bis 17500	über 17500 bis 22500	über 22500 bis 25000	über 25000 bis 33000	über 33000 bis 40000	über 40000
A	8200	4000	4800	5600	6400	7200	8000
B	2400	8000	3600	4200	4800	5400	6000
C	2000	2500	3000	3500	4000	4500	5000
D	1600	2000	2400	2800	3200	3600	4000
E	1200	1500	1800	2100	2400	2700	3000

Wichtige Entscheidungen des Tarifausschusses vom 13. Oktober 1921. In der letzten Sitzung des Tarifausschusses wurde zunächst die Frage: „Können bei Geburt eines Kindes dem Arbeiter die persönlichen Zulagen auf den neu hinzutretenden Kinderzuschlag angerechnet werden?“ erörtert. Die Frage wurde vom Tarifausschuß verneint, da das Verfahren den tariflichen Bestimmungen nicht entsprechen würde. — Die Verwaltung eines Truppenübungsplatzes hat einem Arbeiter, der bei einer sportlichen Übung verunglückt war, die Differenzbezahlung zwischen Krankengeld und Lohn verweigert. Der Tarifausschuß hat entschieden, daß der Standpunkt der Verwaltung nicht richtig ist, dem Verunglückten also in diesem Falle der Lohn fortgezahlt werden muß. — Von der gleichen Verwaltung wurde die Frage aufgeworfen, ob einem Arbeiter, dem 2 Jahre Wehrdienst angerechnet werden, der Urlaub erst dann zusteht, wenn er ein Jahr bei der Verwaltung tätig ist. Die Frage wurde vom Tarifausschuß bejaht, so daß beispielsweise ein Arbeiter, dem zwei Jahre Wehrdienst angerechnet werden, erst ein Jahr bei einer staatlichen Verwaltung tätig sein muß, um Urlaub zu erhalten, bei der Berechnung seines Urlaubs aber die zwei Dienstjahre dann mitangerechnet werden, so daß er in diesem Falle nach dem Tarifvertrag 10 Urlaubstage erhalten würde. — Weiter war die Frage zu entscheiden, was unter Kriegs- bzw. Militärdienstzeit zu gelten hat. Entscheidung des Tarifausschusses: Angerechnet ist nur die Dienstzeit auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung, Reichs- oder Staatsdienst liegt nicht vor, wenn es sich um eine Truppe des Reiches oder eines staatlichen Polizeivorganges handelt. Der Dienst bei Grenzschutzformationen, die nicht vom Reich oder Staat gebildet worden sind, wie des teilweise in Oberstellen geschah, ist nicht als Reichsdienst anzusehen. — Die Frage: Ist einem Arbeiter, der im Reichsdienst tätig, alsdann drei Vierteljahre arbeitslos gewesen und im Anschluss hieran wieder in den Reichsdienst getreten ist, die Zeit der Arbeitslosigkeit bzw. der Unterbrechung als Reichsdienst im Sinne des § 11 Ziffer 9 des Tarifvertrages vom 31. Mai 1921 anzurechnen? erörtert

folgende Entscheidung: Die Frage ist zu verneinen. Nur die Zeitabschnitte, während welcher die Arbeiter tatsächlich im Reichsdienst tätig waren, dürfen zusammengezählt und angerechnet werden.

Die Neuregelung der Auswärtszulagen für die in den Reichsbehörden tätigen Arbeiter ist nunmehr auch erfolgt. Es werden gewährt bei Arbeitsverrichtungen außerhalb des Dienstortes: bis zu 3 Stunden 4 Mk., von 3 bis 8 Stunden 15 Mk., über 8 Stunden 30 Mk. Zu diesen Sätzen kommen: bei Uebernachten mit Bett 6 Mk. (vorbehaltlich einer noch zu erfolgenden Erhöhung dieses Satzes), bei Uebernachten ohne Bett 23 Mk. Diese Uebernachtungszulagen werden rückwirkend bis 1. November gewährt. Wir bitten unsere Kollegen, von dieser Vereinbarung Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls die festgesetzten Sätze zu beanspruchen.

Bevorstehende Massenentlassungen von Arbeitern bei den Wildbachoberbauarbeiten im bayerischen Allgäu. Als im Juni d. J. wegen Mangel an Mitteln der Kreisaußschuß von Schwaben bestimmte, daß die Wildbachoberbauarbeiten sofort eingestellt werden müßten, wodurch 300 Arbeiter auf die Straße gesetzt worden wären, hat es unser Verband mit Hilfe der sozialdemokratischen Landtagsfraktion möglich gemacht, daß das Ministerium Mittel zur Weiterführung der Arbeiten bereitstellte. Diese Mittel sind nun aufgebraucht und der Kreisaußschuß hat es in seiner Sitzung vom 30. November abgelehnt, den ihn laut Wassergesetz treffenden Anteil zu übernehmen. Es steht nunmehr bevor, daß innerhalb 14 Tagen die Arbeiten eingestellt und circa 200 Arbeiter entlassen werden. Nicht nur, daß dadurch die nichtfertigen Arbeiten der Gefahr des Zerfallens durch Hochwasser ausgesetzt sind, sondern es müssen die 200 entlassenen Arbeiter Erwerbslosenunterstützung beziehen, wofür feinertel produktive Werte geschaffen werden. Es ist geradezu ungeheuerlich, daß, wenn der Kreisaußschuß entgegen den gesetzlichen Bestimmungen sich weigert, den ihn treffenden Anteil zu tragen, weil er angeblich keine Mittel dafür hat, die Arbeiten einfach stillgelegt werden. Die Wildbachoberbauarbeiten müssen aber, um die angrenzenden Grundstücke vor Hochwassergefahr und Zerstörung zu schützen, ausgeführt werden, mögen die Mittel herkommen woher sie wollen. In diesem Falle ist es nach Auffassung der Arbeiterschaft Sache des Ministeriums, entweder den Kreisaußschuß zu zwingen, daß er die Mittel herbeischafft, oder wenn dieses nicht geht, selbst Mittel für diese Arbeiten bereitzustellen. Der Kreis Oberbayern hat neuerdings 7 Millionen Mark für Wildbachoberbauarbeiten bereitgestellt. Für den Kreis Schwaben ist der zu benötigende Betrag etwa 890 000 Mark. Der Kreis Oberbayern hat ebensowenig Mittel wie der Kreis Schwaben. Unter den Kompetenz-reisigkeiten, vor die Mittel aufzubringen hat, dürfen weder die so dringend fertigzustellenden Wildbachoberbauarbeiten, noch die daran ganz unschuldigen Arbeiter leiden. Was aus solch katastrophalen Massenentlassungen alles sich herausbilden kann, dafür muß die Organisation der Arbeiter jede Verantwortung ablehnen. Wir wollen hoffen, daß das Ministerium auf dem schnellsten Wege Veranlassung nimmt, die Mittel herbeizuschaffen, damit die erwähnten Arbeiten weitergeführt werden können.

Canditradenwärtler

Wiesfeld. Durch die kolossale Preissteigerung aller Bedarfsartikel haben sich auch die Bedenwärtler unseres Bezirks veranlaßt, eine Lohnerhöhung zu erreichen. Es wurde dem Kreisaußschuß eine Forderung von 2,50 Mk. Stundenlohnerhöhung eingereicht. Das Ergebnis der Verhandlungen war für den Monat November 1,60 Mk. und für den Monat Dezember 2 Mk., damit beträgt der Stundenlohn ab 1. Dezember 6 Mk. Außerdem wurde die Rinderzulage von 20 Mk. auf 40 Mk. pro Monat und Kind erhöht.

Konstanz-Land. In der gut besuchten Versammlung am 4. Dezember in Radolfzell referierte Kollege Säckle über die Lohnbewegung. Er schilderte die Verhandlungen in Freiburg. Obwohl die Kollegen die Forderung von nur 208 Mk. monatlich stellten, wurde sie von den Kreisvertretern doch abgelehnt. Das Angebot wurde von den Kreisaußschüssen in Prozenten gemacht, und zwar in Klasse I 15 Proz., II 20 Proz., III 25 Proz., IV 30 Proz. Auf dieses Angebot konnten die Kollegen selbstverständlich nicht eingehen. Darauf wurden die Schlichtungsausschüsse angerufen. Der Kreisaußschuß Konstanz wußte durch alle möglichen Mittel die Sitzung zu verschleppen. Zuletzt kam es am 18. November zu Verhandlungen mit den Vertretern des Verbandes und dem Betriebsrat. Man einigte sich schließlich auf eine Erhöhung der Leuerungszulagen um 2000 Mk. jährlich in allen Klassen, und zwar rückwirkend ab 1. August. Die Kollegen stellten aber sofort wieder neue Forderungen, und zwar von 300 Mk. monatlich. Gleichzeitig wurde die Regierung ersucht, den Kreisaußschüssen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie in der Lage sind, die Wärtler zu bezahen. — Hierauf wurde zur Urabstimmung geschritten. Diese erach das erfreuliche Resultat: 82 für und 1 gegen Beitragserhöhung. Die Beiträge sollen von 1,50 Mk. Zentralbeitrag und 70 Pf. Ortszuschlag auf 2 Mk. Zentralbeitrag mit 1 Mk. Ortszuschlag erhöht werden, so daß wir künftig 3 Mk. Wochenbeitrag haben. Weiter berichteten Kollege Säckle und Kollege Reisenlohn über den Gantag in Pforzheim.

Aus anderer Bewegung

Berlin. (Eine neue Lohnregelung der Rädler, Guts- und Forstarbeiter abgeschlossen.) Der Arbeiterverband als zuständige Organisation, bereits bei der Verhandlung über die Lohnzulage der übrigen städtischen Arbeiter Antrag gestellt, die Neuregelung der Löhne ab 1. Oktober d. J. auszudehnen auf die Güter- und Forstarbeiter. Der Magistrat in der dafür in Frage kommenden Sitzung dem statgegebenen Maßgabe, daß diesbezüglich gesonderte Verhandlungen geführt genommen werden sollten. In einer Verhandlung zwischen dem Ausschuß des Magistrats und Organisationsvertretern kam es zu einer Einigung, da das Angebot des Magistrats dem Vorhaben des Ausschusses dem Magistrat in seiner Sitzung am 7. Dezember d. J. vorgetragen. Dieser beauftragte wiederum den bereits bestehenden Unterausschuß, sofort erneute Verhandlungen aufzunehmen und zwar sollte eine Verständigung gesucht werden, welche die Forst- und Riecheldarbeiter nicht nur für die Monate Dezember und November, sondern auch für Dezember regelt. Inzwischen bemühen sich die Organisationsvertreter in einer Rücksprache mit dem Oberbürgermeister, den in Frage kommenden Arbeitern zum besten noch vor Weihnachten einen Vorstoß auf die Neuregelung der Löhne zuteil werden zu lassen. Durch Vermittlung des Bürgermeisters fanden dann am 9. d. M. erneute Verhandlungen statt, in denen es endlich zu einer Einigung auf folgender Lage kam:

Der freie Arbeiter (Arbeiter ohne Deputat) soll zu seinem herigen Lohn (4,41 Mk.) eine Stundenlohnzulage von 1,20 Mk. erhalten. Der Deputat eine solche von 90 Pf. (bisher 2,11 Mk.). Riecheldwärtler (Arbeiter mit Teildesputat) 1,20 Mk. (bisher 3,71 Mk.). Burichen 74 Pf. (bisher je nach Alter 1,16 bis 3,10 Mk.). Junge 53 Pf. (bisher 1,83 Mk.), jugendliche weibliche 50 Pf. (bisher bis 1,91 Mk.). Die Sätze gelten ab 1. Oktober bis einschließlich Dezember d. J. und kommen nur in Anwendung für diejenigen Arbeiter, welche am 7. November tatsächlich beschäftigt waren. Die bisherige Kinderzulage von 6 Mk. pro Woche und Kind wird auf 50 Mk. monatlich. Daneben erhalten die Forst- und Riecheldarbeiter gleichfalls wie die übrigen städtischen Arbeiter eine einmalige Lohnbeihilfe von 300 Mk. Nicht Vollbeschäftigte erhalten die Beihilfe anteilig. Die Tarifkommission hat diese Sätze angenommen und wie wir erfahren, der Magistrat in seiner Sitzung ebenfalls.

Eusirchen. In der Mitgliederversammlung am 28. November gab Gauleiter Heine den Bericht über die letzte Lohnverhandlung. Es waren zu den bestehenden Löhnen 3 Mk. pro Stunde mit Wirkung ab 1. Oktober gefordert worden. Nach zweitägigen Verhandlungen wurde folgendes vereinbart: Es erfolgt ab 1. November ein Zuschlag für alle von 1,50 Mk. pro Stunde, ab 15. November 2 Mk., ab 1. Dezember 2,50 Mk. pro Stunde. Die Forderung somit ab 1. Dezember für Handwerker 9 Mk., für Ofen- und Arbeiter des Bauamtes 8,80 Mk., für angelernte Arbeiter 8,50 Mk., für ungelernete Arbeiter 7,90 Mk., für einige alte Arbeiter 7,30 Mk. Dazu für Verheiratete ein Hausstandsgeld von täglich 4 Pf. für jedes Kind unter 14 Jahren täglich 3 Pf. Die Mitglieder nahmen einstimmig das Ergebnis der Verhandlung an. Hierauf gab der besagte die vom Hauptvorstand vorgeschlagenen Beitragssätze bekannt, welche von Gauleiter Heine und Kollegen Eppler begründet wurde. Die Mitglieder stimmten der Erhöhung zu und beschlossen, den Lokalaufschlag von 1,50 Mk. auch weiterhin zu halten zu wollen. Daran anschließend fand eine gemeinsame Versammlung der christlichen und unserer Organisation statt. Der christliche Gewerkschaftssekretär Becker und Gauleiter Heine referierten über die wirtschaftliche Lage und unsere Stellung dazu. Da die letzte Lohnbewegung gezeigt hat, wie schwer es eine Nachbewilligung zu erreichen, wurde beschlossen, am 1. Dezember den bestehenden Tarif zu kündigen, ohne eine Forderung einzureichen, um je nach der wirtschaftlichen Lage sofort anzuknüpfen können.

Solmsinda. In der Mitgliederversammlung am 24. November berichtete Kollege Schöppe über die Lohnverhandlungen vom 18. November in Woffensbüttel. Die neuen Löhne betragen: Handwerker und erste Feuerleute des Gaswerkes 7,90 Mk., die angelernte Arbeiter und zweite Feuerleute 7,40 Mk., ungelernete und dritte Feuerleute 7,10 Mk., Frauen erhalten 5,10 Mk. pro Stunde. Die Löhne der Richtvollarbeiter und Remontierarbeiten werden im Einvernehmen mit dem Betriebsrat geregelt. Die Lohnläsen wird ein Haushaltungsgeld von 50 Pf. die Erziehungswähr, außerdem ein Kinderzeld von 20 Pf., solange das Kind in der Schule besucht. Diese Sätze gelten rückwirkend ab 6. November.

Kassel. Am 15. November nahmen die Kasser Kollegen einer Vertrauensmännerung Stellung zu der wirtschaftlichen Lage. Sie stellten folgende Forderung auf: Eine Lohnzulage für alle ab 24 Jahre alte Arbeiter von 4 Mk. pro Stunde, unter 24 Jahre alte Arbeiter von 3,50 Mk. pro Stunde, unter 20 Jahre alte Arbeiter von 3 Mk. pro Stunde; für alle über 24 Jahre alte Arbeiter

... 3,50 Mt. pro Stunde, über 20 Jahre alte Arbeiterinnen pro Stunde, unter 20 Jahre alte Arbeiterinnen 2,50 Mt. pro Stunde. Nach langen Verhandlungen erzielten wir ein Resultat, das sich die Kasseler Kollegen ehrlich freuen könnten, wenn eben der heutigen Zeit alle derartigen Freuden nicht immer wieder zugetragen werden müßten. Das Beispiel dafür sein, was durch Geschlossenheit der Arbeiter erreicht ist. Die Verhandlung am 1. Dezember zeitigte folgende Erfolge: An Lohnerhöhungen werden gewährt: 1. November allen männlichen Arbeitern in Altersklasse 1 2 Mt., in Altersklasse 2 2,80 Mt., in Altersklasse 3 2 Mt.; allen männlichen Arbeitnehmern in Altersklasse 1 2 Mt., in Altersklasse 2 1,80 Mt., in Altersklasse 3 1,50 Mt. Dazu kommt bei den weiblichen Arbeitnehmerinnen eine Erhöhung der Hausstands- und Lohnzulage von 0,25 auf 0,50 Mt., bei den weiblichen eine solche von 0,40 Mt. Der Spitzenlohn der getrennten Arbeiter steigt auf 11,05 Mt. Diese Erhöhung einschließlich Hausstandszulage auf 11,05 Mt. pro Stunde, derjenigen der angeleiteten auf 10,85 pro Stunde, derjenigen auf 10,65 Mt. pro Stunde, der weiblichen auf 6,90 Mt. pro Stunde. Dazu treten noch monatliche Kinderzulagen in Höhe von 20 Mt. für das erste, 30 Mt. für das zweite und für das dritte und jedes weitere Kind 40 Mt.

Die Mitgliederversammlung am 2. Dezember in der die Mitglieder der Ortsgruppe beantragten, die Ortsgruppe in die Ortsgruppe der Ortsgruppe zu übernehmen, wurde einstimmig angenommen. Zum Schluß stimmte die Versammlung folgender Resolution einstimmig zu: Die heutige Mitgliederversammlung hat Kenntnis genommen von den 10 Forderungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, wie sie in der „Gewerkschaft“ veröffentlicht sind. Diese Forderungen sind als Mindestforderungen der Arbeiterschaft betrachtet werden. Die Arbeiterschaft erwartet, daß die Zentrale mit aller Kraft für die Durchsetzung dieser Forderungen eintritt und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auf den A.D.G.B. einwirkt, damit die Forderungen des A.D.G.B. wie bisher nicht wieder auf dem Papier stehen bleiben.

In der Mitgliederversammlung am 17. November gab der Kasseler die Abrechnung vom 3. Quartal. Die Einnahme der Ortsgruppe betrug 5914,44 Mt., die Ausgabe 2485,81 Mt., der Rückstand 3428,63 Mt. Die Einnahme der Hauptkasse betrug 4701 Mt., die Ausgabe der Hauptkasse 684 Mt. An die Hauptkasse wurden 4017 Mt. Der Mitgliederbestand beträgt 247. Der Kasseler erläuterte dann die neuen Lohnsätze, welche ab 1. Oktober 1921 gebräuchlich werden. Des weiteren besprach man die neue Mitgliederkarte. Einstimmig bewilligte man 1 Mt. Vorkaufszahlung für die neue Karte. Kollege Bilz schloß die letzte Schiedsverhandlung der Waldbauer Arbeiter in Bauen, wo die Verhandlung wurde. Der Vorsitzende rügte noch, daß einige Kollegen am 9. November freiwillig gearbeitet haben, trotzdem die Arbeit für Arbeitsruhe gestimmt hatte.

In der Mitgliederversammlung am 7. Dezember wurde einstimmig beschlossen, den Ortszweigen auf eine Wortwahl und die Extrastunde fallen zu lassen. Ferner gab Vorschlag über die abgeschlossenen und noch zu erwartenden Lohnverhandlungen. Für die in nächster Zeit arbeitslos werdenden Gewerkschaften werden Verhandlungen in die Wege geleitet. Die gut besuchte Mitgliederversammlung der Ortsgruppe am 1. Dezember nahm Stellung zur Erhöhung der Beiträge. Die vom Hauptvorstand vorgeschlagenen Sätze wurden einstimmig angenommen. Der Ortsbeitrag soll ab 1. Januar der Beitragsklasse 1 Mt. pro Woche betragen. Kollege Müller erbat Bericht von der Konferenz am 24. November in Halle. Die Erhöhung des Beitrags für die Lohnkommission von 10 auf 15 pro Monat und Mitglied wurde zugestimmt. Anschließend wurde die Kartellfrage diskutiert. Dann wurde folgender Beschluß gefaßt: Wir fordern die Vertreter der Gewerkschaften, die auf ihre Verbände heranzutreten und zu verlangen, daß diese Verbände in ihren Verhandlungen mit folgender Tagesordnung: Forderung einer einmaligen Feuerungszulage; Abwehr der Feuerung; Abwehr gegen den Warenaufschlag fremder Nationen; Sicherung der Grenzen; Sicherung der Volksernährung. Sämtliche Forderungen haben Vorrang zu wählen, die mit dem Kartellvertrag im Einklang stehen, den A.D.G.B. und den A.S.-Bund zur Durchführung der Beschlüsse zu veranlassen. Hierzu wurden die Mitglieder und Buchheim gewählt.

Aus den deutschen Gewerkschaften

Der Verband der Fabrikarbeiter zählt jetzt der Verband der Fabrikarbeiter. Am Schluß des 3. Quartals innerhat zwei 922. Ein Zuwachs von 43 000 Mitgliedern innerhalb zwei Quartale. Die Zunahme ereignet sich auch den außerhalb des Fabrikarbeiterverbandes bestehenden Gewerkschaften. Zeigt sie doch, daß es nach der Erregung und teilweisem Rückgang der freien Gewerkschaften wieder aufwärts geht. Wir hoffen, daß auch unser Verband wieder mit einem Zuwachs aufwarten kann.

Beitrags erhöhungen durch Abstimmung haben im November die Verbände der Tabakarbeiter und der Lederarbeiter vorgenommen. Von 120 000 Mitgliedern des Tabakarbeiterverbandes beteiligten sich 52 925 an der Abstimmung. Für die Erhöhung stimmten 46 021, dagegen 6512. 492 Stimmzettel waren ungültig. Damit betragen nunmehr die Beiträge bei einem Wochenverdienst bis 75 Mt. 1 Mt., bis 125 Mt. 2 Mt., bis 200 Mt. 3 Mt., bis 300 Mt. 4 Mt. und über 300 Mt. 5 Mt. — Von den 36 696 Mitgliedern des Lederarbeiterverbandes stimmten ab 21 783. Davon waren für die Beitrags erhöhungen 17 420, dagegen 4090. 278 Stimmzettel waren ungültig. Die Beiträge betragen sonach ab 1. Januar 1922 für Männer 5,50 Mt. und 6 Mt., für Jugendliche und Frauen 1,50 Mt. und 3 Mt.

„Die Rote Fahne“ zu unseren Grenzstreikgezeiten. Der kommunistische Gewerkschafter“ beschäftigte sich vor einiger Zeit mit unseren, namentlich in Berlin, vorhandenen Grenzstreikgezeiten mit dem Transportarbeiterverband. Dabei nahm er erfreulicherweise den von uns seit 25 Jahren vertretenen Standpunkt unserer Betriebsorganisation ein. Auch die „Rote Fahne“ beschäftigte sich mit der Sache, wobei sie sich in gleichen Gedankenbahnen wie der „Kommunistische Gewerkschafter“ bewegte. Inzwischen hielt es nun der Transportarbeiterverband für „angebracht“, in Frankfurt a. M. ein Plakat anzuschlagen, auf dem u. a. folgendes stand:

„Darauf bauend, daß wir als freie Gewerkschaft gegen eine andere freie Gewerkschaft nicht in einen offenen Kampf eintreten werden, hat der Gemeindefacharbeiterverband unter den Berliner Straßenbahnern eine Agitation begonnen, die wir selbst von den Gezeiten nicht gewohnt sind. . . Die eingeschlagene Taktik des Gemeindefacharbeiterverbandes unterscheidet sich also in keiner Weise von der der Gezeiten. . . Daß sich die Gemeindefacharbeiter diesem Beschluß fügen werden, ist nach den bisher gemachten Erfahrungen kaum anzunehmen. Immerhin ist uns nunmehr die Freiheit gegeben, den Gemeindefacharbeiterverband, fügen er sich nicht, zu bekämpfen, als wenn er eine gelbe Organisation wäre.“

Das „Mittlungsblatt“ unserer Berliner Ortsverwaltung sagt dazu:

„Wir sind nicht in der Lage, auf das Niveau dieses Pamphlets herabzusteigen. Uns schimpfen diese Leute „gelb“ in demselben Augenblick, wo sie Frankfurter Straßenbahnern als Belohnung für ihren Uebertritt zum Transportarbeiterverband die Beamtenwürde versprechen. — — —“

„Die Rote Fahne“ benutzte nun in ihrer Abendausgabe vom 6. Dezember diesen Streitfall, um nicht nur auf die „Bureaucratie“ des Transportarbeiterverbandes, sondern auch auf die Bureaucratie unserer Berliner Ortsverwaltung zu schimpfen. Da zu dieser Bureaucratie in unserer Ortsverwaltung auch einige Parteigenossen der „Roten Fahne“ gehören, trifft auch sie der Fluch des kommunistischen Zentralorgans. Für solche Gewerkschaftspolitik der Kommunisten fehlt uns jedes Verständnis.

Internationale Rundschau

Die dritte Internationale Arbeitskonferenz. Teil XIII der Verfallener Friedensbedingungen hat die Einlegung der Internationalen Arbeitsorganisation vorgelesen, die Fragen der Sozialpolitik international regeln soll. Organe dieser Arbeitsorganisation sind die alljährlich zusammentretende Internationale Arbeitskonferenz und das Internationale Arbeitsamt in Genf. Die Arbeitskonferenz wird gebildet von 2 Regierungsovertretern und einem Arbeitnehmer- und einem Arbeitgebervertreter aus jedem dem Völkerverbande angehörenden oder zur Konferenz zugelassenen Staat und dem Internationalen Arbeitsamt. Außerdem sind zugelassen technische Ratgeber ohne Stimmrecht. Wenn Beschlüsse der Konferenzen die Form eines Vorschlages erhalten, steht es den einzelnen Ländern frei, sie anzunehmen oder abzulehnen. Wird ein Uebereinkommen beschlossen, dann übernehmen die einzelnen Staaten die Verpflichtung, innerhalb einer bestimmten Frist (bis zu 18 Monaten) das Uebereinkommen der „zuständigen“ nationalen Stelle (in der Regel das Parlament) vorzulegen oder es durch ein Gesetz oder andere weisliche Maßnahmen zu verwirklichen. Eine Verpflichtung, das Uebereinkommen in der beschlossenen Fassung oder überhaupt anzunehmen, besteht nicht. Die Tatsache aber, daß ein Uebereinkommen auf jeden Fall, und zwar selbst dann der betreffenden Landesvertretung vorgelegt werden muß, wenn die Delegierten des betreffenden Landes auf der Konferenz dagegen gestimmt haben, ist von großer Bedeutung, weil sie die Bürgschaft bietet, daß die öffentliche Meinung Gelegenheit erhält, sich dazu zu äußern und die Regierung zu beeinflussen. Kommt ein Land dieser Vorschrift nicht nach, so kann der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes Maßnahmen ergreifen, die eventuell zu wirtschaftlichen Strafmaßnahmen gegen das betreffende Land führen können. Beschließt die Konferenz nur den Entwurf eines Vorschlages, so sollen die Vorkonferenzen für die Verwirklichung fort. Immerhin ist auch in solchen Fällen damit zu rechnen, daß die Beschlüsse der Konferenz die öffentliche Meinung der verschiedenen Länder beeinflussen und

